

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die
Veranstaltungen
der Firma DALICHOW Events
Tourismus- und Eventagentur Wittenberg

1. Veranstalter
Veranstalter ist die
DALICHOW Events
Tourismus- und Eventagentur
Ansprechpartner: Anne Dalichow
0162 – 17 17 029
2. Anmeldung
 - a) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung der DALICHOW Events Tourismus- & Eventagentur erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular oder mit einem schriftlich bestätigten Angebot zu der jeweiligen Veranstaltung
 - b) Bei Anmeldung nach dem in den ergänzenden Bedingungen vermerkten Termin erhöhen sich die Preise für die Standfläche um 10 %.
 - c) Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die Geschäftsbedingungen in allen Teilen an.
 - d) Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder die gesetzlichen, arbeits- gewerbe- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an.
3. Zulassung (Annahme der Anmeldung)
 - a) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters (Zulassung od. Rechnung) zustande (einfache Postzustellung oder Mail genügt).
 - b) Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.
 - c) Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Produkt- oder Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss kann nicht gefordert werden.
 - d) Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Anmeldeformularen und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der

Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.

- e) Nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.
 - f) Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig machen.
 - g) Die gastronomische Organisation obliegt dem Veranstalter. Das Anbieten von gastronomischen Erzeugnissen gegen Entgelt ist immer nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters möglich, auf der Grundlage der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
4. Änderungen – Höhere Gewalt
 - a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann der Aussteller mit bis zu 1/3 der Standmiete für allgemeine Kostenentschädigung in Anspruch genommen werden. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.
 - b) Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, wenn sich eine Terminüberschneidung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.
 5. Miete, Bestellungen
 - a) Die Preise für die Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
 - b) Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular oder folgenden Bestellformularen gelten ebenfalls die Geschäftsbedingungen.

- c) Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung.
- d) Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements (zum Beispiel eines Vorproduktes oder mehrerer) um mehr als 5% innerhalb eines Jahres vor der jeweiligen Messe so verändert sich auch der Preis des Endproduktes, jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endprodukts auswirkt.
- e) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- f) Reklamationen, die den Messestand (Fläche, Bestellungen) betreffen, müssen vor Ort umgehend beim Veranstalter angezeigt werden. Regressforderungen können im Nachgang nicht anerkannt erstattet werden.

6. Standplatzvergabe

- a) Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter in festen, bestehenden Hallen und gegebenenfalls in zusätzlich errichteten Zelthallen nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, die endgültige Platzierung obliegt dem Veranstalter.
- b) Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lage-/Hallenplan und die Standnummer. Beanstandungen bzw. Änderungswünsche des Standplatzes müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgen, bei kurzfristigen Anmeldungen (ab 14 Tage vor Messebeginn) gilt eine Frist von max. 2 Tagen für die Rückmeldung. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Reklamationen des Standplatzes nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als anerkannt (siehe auch Ziffer 6 a.)
- c) Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Der betroffene Aussteller kann aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Messegeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

7. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- a) Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand zu untervermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.
- b) Eine Aufnahme eines Mitausstellers muss vorab vom Veranstalter genehmigt werden.
- c) Die ungenehmigte Weitervermietung berechtigt den Veranstalter, 50% der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.
- d) Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

8. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- a) Aussteller erhalten in der Regel mit der Zulassung eine Rechnung. Rechnungen können auch in digitaler Form zugestellt werden. Es ist entsprechend dem vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten. Die restlichen 50% sowie etwaige Nachberechnungen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Angabe der korrekten Rechnungsanschrift obliegt dem Aussteller – für nachträgliche Änderungen entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn auf unserem Konto eingegangen sein müssen. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 5,00 € berechnet. Für den Fall kurzfristiger Zahlungen bringen Sie einen gültigen Nachweis (Kontoauszug) der erfolgten Zahlung zum Aufbau mit ins Messebüro. Bei Barzahlung von Rechnungen, zusätzlich eventueller Verzugszinsen und/oder Mahngebühren vor Ort im Messebüro wird eine

Bearbeitungsgebühr von 1% der Rechnungssumme jedoch mindestens 10,00 € erhoben.

b) Bei Zahlungsverzug werden offene Forderungen mit den entsprechenden Verzugszinsen geregelt durch §288 BGB, verzinnt.

c) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Messeständen das Vermieter-Pfandrecht gelten machen. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Vertragsauflösung

a) Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend (Vertragserfüllung). Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt seiner Standbesetzungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragserfüllung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z.B. Dekoration) verpflichtet.

b) Leistet der Aussteller nach Ziff. 8 a fällige Zahlungen trotz Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen ganz oder teilweise nicht, ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter von dem Aussteller Schadensersatz in Höhe von 100% der Standmiete verlangen, sofern nicht der Veranstalter einen höheren oder der Aussteller einen niedrigeren Schaden nachweisen kann. Nach dem Rücktritt von dem Vertrag ist der Veranstalter zur Nachvermietung der zuvor vom Aussteller gemieteten Fläche berechtigt. Erfolgt eine solche, so sind von dem Aussteller 25% der Standmiete, mindestens jedoch 25,00 € zu bezahlen. Der Aussteller bleibt jedoch zur Bezahlung von 100 % der Standmiete verpflichtet, sofern und so weit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nichtvermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die von dem Nachmieter hätten genutzt werden können, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes

erfolgt.

c) Stimmt der Veranstalter durch Abschluss des Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, ist der Veranstalter berechtigt vom Anmelder Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 25% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 20 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 50% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 15 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und 100% des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt.

d) Bei Vertragsänderungen mit Stornierung von Flächen, gelten die Bedingungen wie bei der Vertragsauflösung nach Ziffer 9 c für die abbestellte Fläche.

10. Gestaltung des Standes

a) Als Standfläche sind nur volle Meter/Quadratmeter anmietbar.

b) Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preise ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit seinen Stand mit Trennwänden und Teppich selbst auszustatten.

c) Eine gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirma ist dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (schwer entflammbar) eingesetzt werden. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

d) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist der Name und die Anschrift des Ausstellers deutlich erkennbar am Stand anzubringen.

11. Installationen, Heizung

a) Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung gehen zu Lasten des Veranstalters.

b) Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung wie Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Datenleitungen dürfen nur vom Veranstalter bzw. durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden, die durch selbst ausgeführte Installationen entstehen, haftet der Aussteller.

c) Die geltenden Konditionen für

technische Anschlüsse sind dem Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als den standeigenen ist nicht gestattet. Die ungenehmigte Weiterverteilung an andere Aussteller ist untersagt.

d) Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit, Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

12. Aufbau

a) Vor Aufbau muss sich der Aussteller bei der Messeleitung anmelden.

b) Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der angegebenen Zeiten möglich (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.

c) Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zu Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen.

d) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben alle Forderungen aus Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

13. Zugangskarten

a) Aussteller erhalten je nach Veranstaltung in der Servicepauschale deklarierte Anzahl an Zugangskarten. Diese werden zum Aufbau im Messebüro ausgegeben. Nur mit den Zugangskarten ist ein Betreten des Messegeländes während der Messetage möglich.

14. Betrieb des Standes

a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

b) Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die

geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen. c) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung, Störung der Veranstaltung oder der Allgemeinheit mit sich bringen können (z. B. das Betreiben von Licht- und Tonanlagen, laute Aktionen, Einsatz von Flugobjekten, Emissionen usw.), bedürfen bereits vorab der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die emissionsverursachende Anlagen und Geräte betreiben, sind verpflichtet, geprüfte und zugelassene Abluft- und Absaugtechnik auf eigene Kosten zu installieren. Werbung außerhalb des Standes, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen ist nur Zulässig, wenn sie das eigene Produkt bewerben. Sonstige Werbedrucksachen, welche nicht unmittelbar mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.

d) Der Aussteller ist für die Einhaltung aller mit der Veranstaltung und dem Betrieb des Standes verbundenen gesetzlichen Bestimmungen, erteilten Auflagen, GEMA- und ggf. anderen Anmeldungen verantwortlich und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Verpflichtungen frei.

e) Auf die Einhaltung der BGV A 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel/insb. Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher Betriebsmittel) sowie der BGV D 34 (Verwendung von Flüssiggas) wird ausdrücklich verwiesen. Die Vorlage der aktuellen Prüfbescheinigungen ist bei Kontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt vor Ort erforderlich.

f) Falls nicht anders ausgewiesen, gilt in allen Veranstaltungsräumen und am Messestand innerhalb der Halle ein grundsätzliches Rauchverbot.

g) Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche

Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

15. Abbau

- a) Der Abbau des Standes darf erst mit Ende der Veranstaltung und innerhalb der angegebenen Abbauzeiten erfolgen (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Aussteller haftet für auftretende Verluste und Beschädigungen.
- b) 50 % der Kosten für die Standmiete, mindestens aber € 100,00, werden als Vertragsstrafe erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand vor Beendigung der Veranstaltung verlässt oder abbaut.
- c) Wenn der Veranstalter Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassene Ausstellungsstücke auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- e) Nach Ablauf der Abbauzeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

16. Haftung, Versicherung, Bewachung

- a) Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Für Beaufsichtigung und Bewachung des Standes auch während der Auf- und Abbauzeiten ist der Aussteller verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
- b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten oder des An- und Abtransports aufgetretenen Schäden, Verluste usw.
- c) Es wird jedem Teilnehmer empfohlen, eine Haftpflichtversicherung, gegebenenfalls eine Standbewachung und eine Versicherung seines Messegutes auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Bewachung kann auch in

Gemeinschaft mit anderen Messeteilnehmern erfolgen.

- d) Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit.

17. Ausstellerverzeichnis

- a) Mit Einsendung der Anmeldung entsteht für den Aussteller die Pflicht zum Eintrag im Ausstellerverzeichnis der Veranstaltung.

18. Fotografieren, Filmen

- a) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Messegeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen gestattet.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Darstellungen oder Aufnahmen von Messeständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

19. Absprachen

- a) Mündliche Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

20. Verwirkung

- a) Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

21. Gerichtsort

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Geschäftssitz des Veranstalters.